



# Managementplan für das FFH-Gebiet 6135-302 " Zwischenmoore nördlich Creußen "

## *Maßnahmen*

**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken  
Sachgebiet 51  
Ludwigstr. 20  
95444 Bayreuth  
Tel.: 0921/604-0  
Fax: 0921/604-1289  
poststelle@reg-ofr.bayern.de  
www.regierung.oberfranken.bayern.de

**Projektkoordination und  
fachliche Betreuung:**

Stephan Neumann, Regierung von Oberfranken / Hansjorg Behr, Silke Stahlmann, Landratsamt Bayreuth

**Auftragnehmer:**

Büro Preißer, Büro Feulner  
Tel.: 0921/850305  
jopreisser@gmx.de  
martin.Feulner@t-online.de

**Bearbeitung:**

Dr. Martin Feulner, Dr. Hans-Joachim Preißer

**Stand:**

Oktober 2023



An der Erstellung der Managementpläne beteiligt sich die EU mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit 50% der kofinanzierbaren Mittel.



---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>I</b>
Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	II
<b>0 Grundsätze (Präambel)</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>5</b>
2.1 Grundlagen .....	5
2.2 Lebensraumtypen und Arten .....	5
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	5
<b>3 Konkretisierung der Erhaltungsziele</b> .....	<b>12</b>
<b>4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung</b> .....	<b>14</b>
4.1 Bisherige Maßnahmen .....	14
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	15
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen .....	15
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	15
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	18
4.2.4 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte .....	19
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000) .....	20
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>22</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>24</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Informationsveranstaltung mit Begang im FFH-Gebiet (Foto: M. Martini) .....	3
Abb. 2: Hörhofer Flachweiher mit Verlandungen im Hintergrund (Foto: J. Preißer) .....	5
Abb. 3: Verlandungszone mit Pioniervegetation aus Zwiebel-Binse, Flammendem Hahnenfuß und Schild-Ehrenpreis. (Foto: J. Preißer) .....	7
Abb. 4: Dystropher Teich und Schwingrasenmoor mit Faden-Segge und beginnender Verbuschung (Foto: J. Preißer).....	8
Abb. 5: Schwingrasenmoor mit Torfmoosen und Schilf im Hintergrund (Foto: J. Preißer) .....	9
Abb. 6: LRT 3140 im Südosten des Hörhofer Flachweihers (Foto: J. Preißer) .....	10
Abb. 7: LRT 7230 stark degradiertes Kalkflachmoor westlich des Süßtränkweihers (Foto: J. Preißer).....	11

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2020 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritärer LRT; - = ohne Nachweis) .....	6
Tab. 2: Maßnahmen im LRT 3130 .....	16
Tab. 3: Maßnahmen im LRT 3160 .....	16
Tab. 4: Maßnahmen im LRT 7140 .....	17
Tab. 5: Maßnahmen im LRT 3140 .....	17
Tab. 6: Maßnahmen im LRT 7230 .....	18

## 0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das FFH-Gebiet 6135-302 „Zwischenmoore nördlich Creußen ist gekennzeichnet durch nährstoffarme Stillgewässer mit naturnahen Zwischenmooren und Teichverlandungen sowie bedeutsamen Amphibienvorkommen.

Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2001 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zu meist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das hiesige Gebiet ist durch bäuerliche Land- und Forstwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründet der Managementplan daher keine unmittelbare Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen (vgl. §4 Bayerische NATURA 2000-Verordnung). Unabhängig vom Managementplan gilt jedoch das gesetzliche Verschlechterungsverbot, das im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 33 und 34) vorgegeben ist. Laut § 33 Abs. 1 BNatSchG gilt: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Entsprechende Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (z.B. Baumaßnahmen, aber auch Nutzungsänderungen auf Flächen mit FFH-Schutzgütern), sind daher im Vorfeld auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Zu

diesbezüglichen Fragen können die Unteren Naturschutzbehörden bzw. die forstlichen NATURA 2000-Sachbearbeiter bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nähere Auskunft geben.

Weitere rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) und ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen (Naturschutzgebiet, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile etc.) besitzen ebenfalls weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Durch Informationsveranstaltungen soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

Der EU-Kommission ist in sechsjährigen Abständen über die erfolgten Maßnahmen in den NATURA 2000-Gebieten zu berichten. Deshalb sind Erhaltungszustand und Maßnahmen laufend zu dokumentieren.

# 1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bay. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Zwischenmoore nördlich Creußen“ bei den Naturschutzbehörden.

Die Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde, beauftragte das private Kartierbüro Dr. Hans-Joachim Preißer mit Sitz in Bayreuth mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des vorliegenden Plans ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden bei einer Informationsveranstaltung bzw. bei sonstigen Gesprächsterminen erörtert.



Abb. 1: Informationsveranstaltung mit Begang im FFH-Gebiet (Foto: M. Martini)

Die im Frühjahr 2020 geplante Auftaktveranstaltung musste leider wegen der Corona Pandemie abgesagt werden.

Stattdessen erfolgte im Oktober 2023 eine Informationsveranstaltung mit Be-  
gang bei den Weihern des FFH-Gebiets mit ca. 25 Teilnehmern.

Ziel dieser Veranstaltung war es, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben  
eines Managementplans zu geben und mit den Teilnehmern die Maßnahmen-  
vorschläge zu besprechen. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste ist dem  
Anhang zu entnehmen.

Der Managementplan richtet sich nach den 2020 aktuellen Kartieranleitungen  
von LfU und LWF (LfU & LWF 2018, LfU 2018, LfU 2020, LWF 2004). Die Ge-  
ländearbeiten im Offenland wurden von Mai bis September 2020 von Dr. Mar-  
tin Feulner durchgeführt.

Der fertig gestellte Managementplan wird bei den beteiligten Behörden (UNB  
am LRA Bayreuth, AELF Bayreuth-Münchberg) und der Stadt Creußen dau-  
erhaft zur Einsicht für alle Interessierten vorgehalten.



## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Grundlagen

Das ca. 4,6 Hektar große FFH-Gebiet „Zwischenmoore nördlich Creußen“ liegt im Landkreis Bayreuth westlich des Weilers Hörhof und gehört zur Stadt Creußen. Es liegt im Naturraum Obermainisches Hügelland und besteht im Wesentlichen aus zwei Weihern und deren Verlandungszonen, die größtenteils von ausgedehnten Schwingrasenmooren gebildet werden. In und an den Teichen leben u.a. zahlreiche Amphibien und Libellenarten. Das Gebiet ist von überregionaler Bedeutung und hat eine wichtige Funktion als Trittstein für das Biotopverbundsystem NATURA 2000.



Abb. 2: Hörhofer Flachweiher mit Verlandungen im Hintergrund (Foto: J. Preißer)

### 2.2 Lebensraumtypen und Arten

#### 2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I gibt Tabelle 1:

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Ungefähre Fläche [ha]	Anzahl der Teilflächen	Erhaltungszustand (%)		
				A	B	C
3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	0,02	2	-	100	-
3160	Dystrophe Stillgewässer	0,54	3	16	84	-
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	1,08	4	82	-	18
Bisher nicht im SDB enthalten						
3140	Stillgewässer mit Armleuchteralge	0,65	1	-	-	100
7230	Kalkreiche Niedermoore	0,09	1	-	-	100
	<b>Summe</b>	<b>2,4</b>	<b>11</b>			

Tab. 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2020 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; \* = prioritärer LRT; - = ohne Nachweis)

Die Lage der einzelnen Lebensraumtypen ist der Karte 2.1 "Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen" im Anhang zu entnehmen.

**Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Lebensraumtypen sind im FFH-Gebiet folgendermaßen charakterisiert:**

***LRT 3130 – Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea***

Der Lebensraumtyp Stillgewässer mit Pioniervegetation kommt im Gebiet auf zwei Flächen mit zusammen etwa 230 qm vor. In TF 01 ist er auf einer ehemaligen Abschiebefläche mit dichter Pioniervegetation aus Zwiebelbinse, Flammendem Hahnenfuß und Schild-Ehrenpreis zu finden. In TF 02 kommt er am sandig-schlammigen Ufer des frisch ausgebaggerten Süßtränkweiher mit lückig wachsender Rasen-Binse vor. Beide Flächen sind in einem guten Erhaltungszustand.



Abb. 3: Verlandungszone mit Pioniervegetation aus Zwiebel-Binse, Flammendem Hahnenfuß und Schild-Ehrenpreis. (Foto: J. Preißer)

### ***LRT 3160 Dystrophe Seen und Teiche***

Dystrophe Teichbereiche kommen im Hörhofer Flachweiher in 3 Teilflächen, überwiegend im Kontakt mit Schwingrasenmooren im Norden, Westen und Süden des Weihers mit zusammen 0,54 ha vor. Die Verlandungszonen bestehen weitgehend aus ausgedehnten, artenreichen Fadenseggen-Übergangsmooren. Als Wasserpflanzen kommen Weiße Seerose, Schwimmendes Laichkraut und Verkannter Wasserschlauch vor. Die Beeinträchtigungen sind gegenwärtig gering, langfristig wird die Verlandung durch natürliche Sukzession aber weiter fortschreiten, insbesondere bei rückläufigen Niederschlagsmengen. Dann wird auch die Ausbreitung von Erle und Faulbaum an den Grenzen zwischen Teich und Moor zunehmen.

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps ist zu 84% gut (B) und zu 16% der Fläche sogar hervorragend (A).



Abb. 4: Dystropher Teich und Schwingrasenmoor mit Faden-Segge und beginnender Verbuschung (Foto: J. Preißer)

### **LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore**

Übergangs- und Schwingrasenmoore kommen im Gebiet auf 4 Teilflächen mit zusammen ca. 1,08 ha vor. Sie sind als Folge natürlicher Sukzession v.a. im flachen westlichen Teil des Hörhofer Flachweihers in großer Ausdehnung entstanden und durch große Bestände der Faden-Segge und ausgeprägte Bulden-Schlenken-Struktur gekennzeichnet. Sie sind meist sehr artenreich mit typischen Arten wie Fieberklee, Sumpf-Blutauge, Sumpf-Veilchen und auf einer Fläche auch mit dem seltenen Sumpf-Läusekraut sowie andernorts mit dem Kleinen Igelkolben.

Auf TF 02 des FFH-Gebiets kommen zwei überwiegend von Torfmoosen geprägte Schwingrasenmoore westlich des Süßtränkweihers vor. Eines davon ist in sehr gutem Zustand, das zweite wird sehr stark von sich ausbreitendem Schilfröhricht bedrängt und überwachsen. Auf beiden Flächen ist aber noch reichlich Moosbeere vorhanden, die Wirtspflanze für die Raupen des seltenen Hochmoor-Perlmutterfalters (*Boloria aquilonaris*), der dort schon mehrfach beobachtet wurde.

Als Beeinträchtigungen kommen Austrocknung und im Randbereich Verbuschung bei einigen Flächen vor. Geringere Niederschläge auf Grund des Kli-

mawandels dürften zukünftig eine erhebliche Gefährdung dieses Lebensraumtyps durch Austrocknung darstellen. Der Lebensraumtyp weist auf ca. 82% der Fläche einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) auf. Bei dem vom Schilf beeinträchtigten Moor (ca. 18%) ist der Erhaltungszustand schlecht (C).



Abb. 5: Schwingrasenmoor mit Torfmoosen und Schilf im Hintergrund (Foto: J. Preißer)

**Zusätzlich wurden nachfolgende Anhang I-Lebensraumtypen festgestellt, die bisher nicht im SDB genannt sind:**

***LRT 3140 – Stillgewässer mit Armelechteralgen***

Der Lebensraumtyp Stillgewässer mit Armelechteralgen umfasst eine etwa 0,65 ha große freie Wasserfläche im Südosten des Hörhofer Flachweihers. Neben größeren Beständen von Weißer Seerose und Schwimmendem Laichkraut nehmen die Armelechteralgen mit den beiden Arten Feine Armelechteralge (*Chara virgata*) und Stern-Glanzlechteralge (*Nitellopsis obtusa*) einen Teil der Wasserfläche ein. In der Verlandungszone einiger kleinerer Inseln herrschen Rispen- und Steif-Segge vor. Als Beeinträchtigung sind größere Bestände des Neophyten Wasserpest (*Elodea canadensis*) zu betrachten. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps ist gut.



Abb. 6: LRT 3140 im Südosten des Hörhofer Flachweihers (Foto: J. Preißer)

### ***LRT 7230 – Kalkreiche Niedermoore***

Das einzige im FFH-Gebiet vorkommende Kalkflachmoor ist nur ca. 860 qm groß und liegt im Teilgebiet 2 südwestlich des Süßtränkweihers. Es ist durch starken Nährstoffeintrag aus der angrenzenden sehr intensiv genutzten Feldflur und jahrelange Brache stark degradiert und durch untypische Arten wie Pfeifengras, Rasen-Schmiele und Bittersüßem Nachtschatten stark überprägt. An typischen Flachmoorarten sind aber noch Fieberklee, Schmalblättriges Wollgras, Sumpf-Dreizack und Sumpf-Blutauge zu finden, was eine Wiederherstellung des Bestands bei entsprechender Pflege möglich erscheinen lässt. Gegenwärtig ist der Erhaltungszustand schlecht.



Abb. 7: LRT 7230 stark degradiertes Kalkflachmoor westlich des Süßtränkweiher (Foto: J. Preißer)

### 3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden am 29.02.2016 Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele für die bayerischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete erlassen.

Diese Vollzugshinweise sind die behördenverbindliche Grundlage für den Verwaltungsvollzug und dienen als Arbeitshilfe für die Erstellung von Managementplänen.

Folgende Erhaltungsziele wurden für das FFH-Gebiet 6135-302 „Zwischenmoore nördlich Creußen“ festgelegt (Stand: 19.02.2016):

Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Zwischenmoore nördlich von Creußen in Form verlandender Teiche, z.B. des Flachweihers bei Hörhof und weiterer bedeutender Vermoorungen, die u.a. ein für den Naturraum Obermainisches Hügelland einzigartiges Vorkommen des Hochmoor-Perlmutterfalters beherbergen. Erhalt der Feuchtlebensräume mit den bedeutenden Amphibienvorkommen von Moor- und Laubfrosch.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Oligo-bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea*** mit ihrer biotopprägenden Gewässerqualität. Erhalt ggf. Wiederherstellung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und natürlichen Lebensgemeinschaften. Erhalt störungsarmer, unverbauter bzw. unbefestigter Uferzonen mit natürlicher Überflutungsdynamik und Verzahnung mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Übergangs- und Schwingrasenmoore.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Dystrophen Seen und Teiche** einschließlich der Uferbereiche mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt, u.a. mit bemerkenswerten Vorkommen der Glänzenden Seerose. Erhalt eines intakten Wasserhaushalts, der nährstoffarmen Verhältnisse und des biotopprägenden Gewässerchemismus. Erhalt ausreichend störungsfreier Gewässerzonen und unverbauter bzw. unbefestigter Uferbereiche.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Übergangs- und Schwingrasenmoore**. Erhalt ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushalts sowie Ermöglichung der natürlichen Entwicklung. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Lebensraumgrößen für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und der notwendigen Habitatelemente, insbesondere der Moosbeere als Raupenhabitat des Hochmoor-Perlmutterfalters. Erhalt des funktionalen Zusammenhangs



mit ungenutzten, naturnahen und wenig gestörten Wald- und Stillgewässer-Lebensräumen.

Für bisher nicht im Standard-Datenbogen enthaltene Schutzgüter werden nachrichtlich folgende Vorschläge für Erhaltungsziele formuliert:

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Stillgewässer mit Armleuchteralgen**. Erhalt der charakteristischen Gewässervegetation. Erhalt ausreichend störungsfreier Gewässerzonen und der unverbauten, unbefestigten bzw. unerschlossenen Uferbereiche einschließlich der natürlichen Verlandungszonen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des intakten Wasserhaushalts der Stillgewässer als bedeutende Lebensräume für charakteristische Arten wie Laubfrosch, Moorfrosch und Weiße Seerose
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Kalkreichen Niedermoore** in ihrer typischen Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung und der damit verbundenen charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt. Erhalt und Wiederherstellung eines intakten Moor-Wasserhaushalts. Regelmäßige Pflege der Flachmoore durch jährliche späte Mahd.

## 4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, z.T. auch in speziellen Projekten, umgesetzt.

### 4.1 Bisherige Maßnahmen

Der Hörhofer Flachweiher wurde 1986 als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Der Flachweiher und der südlich gelegene Süßtränkweiher sind im Besitz einer Stiftung in Bayreuth. Beide Weiher sind vom Landkreis Bayreuth gepachtet und werden nicht fischereilich genutzt.

Am Flachweiher, der schon seit längerer Zeit vom Landkreis gepachtet ist, wurde Anfang der 2000-er Jahre ein breiter hufeisenförmiger Graben ausgebaggert, der heute einen großen Teil der dystrophen Teichabschnitte ausmacht.

Nach erheblichen Schäden, die durch Aktivitäten des Bibers am südlichen Damm des Flachweihers entstanden waren, musste dieser 2017 durch massive Steinschüttungen erneuert werden, um ein Auslaufen des Weihers zu verhindern.

Ebenfalls durch Biberschäden waren Dammbefestigungen am Süßtränkweiher nötig. Bei dieser Gelegenheit wurde der gesamte Weiher ausgebaggert und teilweise neu angelegt, wodurch im FFH-Gebiet ein Abschnitt mit Pioniervegetation (LRT 3130) entstanden ist. Langfristig sollte sich der gesamte Weiher zu einem wertvollen dystrophen Stillgewässer entwickeln.

Ein sehr gut ausgeprägtes Kalkflachmoor mit vielen hochwertigen Arten, das hier als Erweiterung für das FFH-Gebiet vorgeschlagen wird, wurde vom Landkreis angekauft und wird seit längerem über den Landschaftspflegeverband vorbildlich gepflegt.

## 4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

### 4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer NATURA 2000-Schutzgüter dienen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ***Erhalt oder ggf. die Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushalts***

Für alle vorhandenen Lebensraumtypen und die damit verbundenen Arten ist der Erhalt oder ggf. die Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushalts wichtig. Dabei ist v.a. für einen ausreichenden Wasserzufluss zu den beiden Weihern zu sorgen und der Abfluss so zu regulieren, dass das Wasser in Trockenzeiten möglichst lang im Gebiet gehalten wird.

- ***Abschirmung der sensiblen Schutzgüter vor Nährstoffeintrag aus der Umgebung***

Im direkten Umfeld des Flachweihers und der Schutzgüter im südlichen Teil des FFH-Gebiets wird intensive Landwirtschaft mit Maisäckern und Intensivwiesen mit starker Gülledüngung betrieben. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung der Schutzgüter dar, da z.B. bei Starkregen leicht größere Mengen an Nährstoffen über Oberflächenwasser in die Gewässer und Moorflächen gelangen können, mit katastrophalen Folgen für die Schutzgüter. Aber auch eine schleichende Eutrophierung über das Grundwasser und die Zuflüsse gefährdet auf Dauer diese sensiblen Lebensräume. Deshalb ist entweder eine Extensivierung der Nutzung im Umfeld des FFH-Gebiets oder zumindest die Schaffung ausreichend breiter Pufferstreifen dringend erforderlich für den dauerhaften Erhalt nahezu aller Schutzgüter.

### 4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen und der Bewertung abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Maßnahmen sind, soweit kartographisch darstellbar, in der Karte 3 „Maßnahmen“ im Anhang zu finden.

Die im folgenden Text verwendeten Abkürzungen (M1, M2 etc.) werden auch in der genannten Karte 3 verwendet. Sie sind detailliert im folgenden Text erläutert.

### ***LRT 3130 Stillgewässer mit Pioniervegetation***

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 3130	Hektar
M1 Pufferstreifen zur angrenzenden Nutzung schaffen	<0,01
M3 zurzeit keine Maßnahmen erforderlich, Entwicklung beobachten	0,17

Tab. 2: Maßnahmen im LRT 3130

#### Erläuterungen:

M1: Da sowohl die nördlich und östlich an den Hörhofer Flachweiher als auch die im Süden an Teilfläche 2 angrenzenden Flächen sehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden (Intensivwiesen mit Gülledüngung und Maisäcker) ist die Gefahr eines Nährstoffeintrags in die sensiblen Biotope in beiden Teilflächen extrem hoch. Es müssen deshalb zum Erhalt dieser Biotope und des gesamten Ökosystems des FFH-Gebiets unbedingt ausreichend breite Pufferstreifen zu diesen intensiv genutzten Flächen geschaffen werden, wenn eine Extensivierung dieser Flächen nicht zu erreichen ist.

M3: Die Initialvegetation am frisch ausgebaggerten Süßränkweiher ist derzeit nicht gefährdet und es besteht Aussicht auf eine positive Entwicklung des Teichs zu einem wertvollen dystrophen Weiher.

### ***LRT 3160 Dystrophe Stillgewässer***

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 3160	Hektar
M1 Pufferstreifen zur angrenzenden Nutzung schaffen	0,54
M2 Entfernung von Gehölzaufwuchs	0,19

Tab. 3: Maßnahmen im LRT 3160

#### Erläuterungen:

M1: Da das Nord- und das Westufer des Hörhofer Flachweihers an sehr intensiv genutzte und mit reichlich Gülle gedüngte Wiesen und Maisäcker angrenzen, sind der gesamte Gewässerkörper und damit auch die dystrophen Teichabschnitte stark durch Nährstoffeinträge gefährdet. Deshalb sind ausreichend breite Pufferstreifen zu diesen Nutzflächen für den Erhalt des dystrophen Charakters dieser Teichabschnitte dringend nötig.

M2: Im nordwestlichen Teil des oligotrophen Umlaufkanals des Flachweihers ist außerdem vermehrt Gehölzaufwuchs von Faulbaum und Weiden zu finden, der entfernt werden sollte.

### **LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

<b>Erhaltungsmaßnahmen im LRT 7140</b>	<b>Hektar</b>
M1 Pufferstreifen zur angrenzenden Nutzung schaffen	0,71
M2 Entfernung von Gehölzaufwuchs	0,19
M3 z. Zt. keine Maßnahmen erforderlich, Entwicklung beobachten	0,19
M5 Röhricht zurückdrängen durch gelegentliche Mahd	0,19

Tab. 4: Maßnahmen im LRT 7140

#### Erläuterungen:

M1: Das Schwingrasenmoor im Nordwesten des Flachweihers grenzt im Norden direkt an eine sehr intensiv bewirtschaftete Wiese mit Gülledüngung und ist deshalb sehr gefährdet durch Nährstoffeinträge von dort. Pufferstreifen sind daher unerlässlich.

M2: In Teilfläche 2 wird ein Übergangsmoor am Waldrand stark von eindringendem Gehölzaufwuchs beeinträchtigt, weshalb eine Entfernung dieser Gehölze dringend erforderlich ist, um den offenen Charakter des Bestands zu erhalten. Die gleiche Fläche wird zusätzlich von Osten her von eindringendem Schilf bedroht (siehe M5).

M3: In Teilfläche 2 grenzt im Südwesten an das o.g. Moor ein noch weitgehend offenes Schwingrasenmoor mit reichlich Torfmoosen und Bulten aus Frauenhaarmoos, das in einem sehr guten Zustand ist, so dass zurzeit keine Maßnahmen erforderlich sind. Es sollte aber im Hinblick auf aufkommende Gehölze beobachtet werden.

M5: Um eine weitere Ausbreitung des Schilfs in dem unter M2 genannten Moor aufzuhalten, sollte das Schilf zusammen mit dem angrenzenden Schilfbestand gelegentlich im Winter bei gefrorenem Boden gemäht werden.

**Zusätzlich werden folgende Maßnahmen für Lebensraumtypen, die nicht im Standard-Datenbogen stehen, vorgeschlagen:**

### ***LRT 3140 – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen***

<b>Erhaltungsmaßnahmen im LRT 3140</b>	<b>Hektar</b>
M1 Pufferstreifen zur angrenzenden Nutzung schaffen	0,65
M6 Bekämpfung der Wasserpest (Neophyt)	0,65

Tab. 5: Maßnahmen im LRT 3140

Erläuterungen:

M1: Ein Bereich mit einer größeren Wasserfläche im Südosten des Flachweihers wurde aufgrund des Auftretens von Armelechteralgen als Stillgewässer mit Armelechteralgen kartiert. Auch dieser Teichabschnitt ist durch die angrenzende intensive Landwirtschaft gefährdet, weshalb auch hier Pufferstreifen nötig sind.

M6: In dem Teilbereich mit Armelechteralgen wachsen auch größere Bestände des Neophyten Wasserpest, die möglichst entfernt werden sollten.

**LRT 7230 Kalkreiche Niedermoore**

Erhaltungsmaßnahmen im LRT 7230	Hektar
M1 Pufferstreifen zur angrenzenden Nutzung schaffen	0,09
M2 Entfernung von Gehölzaufwuchs	0,09
M4 Regelmäßige Mahd	0,09

Tab. 6: Maßnahmen im LRT 7230

Erläuterungen:

M1: Ein im Süden der Teilfläche 2 gelegenes, stark degradiertes Kalkflachmoor grenzt im Süden direkt an sehr intensiv bewirtschaftete Nutzflächen, von denen eine hohe Gefährdung durch Nährstoffeinträge ausgeht. Pufferstreifen sind daher unerlässlich.

M2: Das Kalkflachmoor ist außerdem stark durch Gehölzaufwuchs beeinträchtigt, weshalb eine Entfernung dieser Gehölze dringend erforderlich ist, um den offenen Charakter des Bestands zu erhalten.

M4: Nach der Entbuschung sollte das Kalkflachmoor regelmäßig einmal im Jahr im Herbst gemäht werden. In den ersten Jahren kann die Mahd zur Ausmagerung der Fläche auch öfter erfolgen. Das Mähgut muss auf jeden Fall abtransportiert werden.

**4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

Dem Standard-Datenbogen zufolge sind keine Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie für das Gebiet gemeldet.

Der Biber kommt inzwischen im Gebiet vor. Für den Erhalt des Bibers werden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

#### **4.2.4 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte**

Je nach Ausstattung des FFH-Gebiets und der vorgeschlagenen Maßnahmen sind mitunter unterschiedliche Dringlichkeiten anzusetzen. Sie lassen sich zeitlich einteilen in Sofortmaßnahmen/kurzfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 2 Jahre), mittelfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 5 Jahre) und langfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 10 Jahre). Dabei sind alle Maßnahmen mit den Eigentümern/Bewirtschaftern abzustimmen und letztendlich nur im Einvernehmen umzusetzen.

##### **Sofort- und kurzfristige Maßnahmen**

Da die wesentlichen Schutzgüter des Gebiets - oligotrophe Teiche und Schwingrasenmoore - durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld und die zu erwartenden Nährstoffeinträge daraus in ihrer Existenz bedroht sind, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Der beste Weg wäre hier der Erwerb der umliegenden Flächen und eine folgende extensive Grünlandnutzung ohne jede Düngung. Falls das nicht möglich ist, müssen zumindest ausreichend breite Pufferstreifen zwischen intensiver Nutzung und den Schutzgütern geschaffen werden, um den Nährstoffeintrag so gering wie möglich zu halten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass potentiell auch entferntere Nährstoffeinträge eine Wirkung auf das Gebiet haben, wenn diese auf höherem Niveau als die Teiche oder das Moor liegen und durch Regenwässer oder das Grundwasser eingetragen werden.

Bei dem stark degradierten Kalkflachmoor im Süden von Teilfläche 2 ist so bald wie möglich eine Entbuschung und anschließende regelmäßige Pflegemaßnahmen zu veranlassen, um den ehemals artenreichen Bestand wiederherzustellen und einen weiteren Verlust seltener Arten zu verhindern.

Im Flachweiher sollte die sich dort ausbreitende Wasserpest möglichst bald beseitigt werden.

##### **Mittelfristige Maßnahmen**

Mittel- bis langfristig sollten zum Erhalt der Dystrophen Teiche Maßnahmen zur Entlandung der Teiche durchgeführt werden, um eine komplette Verlandung zu verhindern. Wenn festgestellt wird, dass einzelne Schwingrasenmoore zu verbuschen drohen, sollten dort gezielt und möglichst schonend Entbuschungen erfolgen.

##### **Langfristige Maßnahmen**

Langfristige Maßnahmen werden nicht vorgeschlagen.

## **Fortführung bisheriger Maßnahmen und Daueraufgaben**

Um den naturnahen Zustand weiter Teile des Gebiets zu erhalten, sollte auch in Zukunft keine Nutzung erfolgen. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern sollten bei Bedarf weiterhin vorrangig nach naturschutzfachlichen Aspekten durchgeführt werden.

### **4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)**

Die Umsetzung soll gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.

Alle Natura 2000-Gebiete in Bayern sind seit April 2016 Bestandteil der bayerischen NATURA 2000-Verordnung. Diese stellt eine Sammelverordnung dar, die die erforderlichen Mindestinhalte wie die flächenscharfe Abgrenzung und die Festlegung der Erhaltungsziele für alle NATURA 2000-Gebiete in Bayern beinhaltet, aber keine konkreten Gebote und Verbote enthält. Die zu beachtenden Vorgaben für NATURA 2000-Gebiete ergeben sich damit aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesnaturschutzgesetz und sonstigen fachspezifischen Regelungen.

Im gesamten FFH-Gebiet sind weite Bereiche durch § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wie z.B. Landröhrichte, Verlandungsröhrichte oder Feuchtgebüsche. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen führen können, sind unabhängig von der FFH-Richtlinie und vom Managementplan unzulässig.

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA);
- Landschaftspflege-Richtlinien (LNPR)



- Vertragsnaturschutz im Wald (VNP Wald)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- sonstige forstliche Förderprogramme
- Ankauf/ langfristige Pacht
- Maßnahmen der Wasserwirtschaft
- Gemeindliches Ökokonto

Welche Fördermöglichkeiten im Bereich der Mähwiesen-Nutzung, Weidewirtschaft, Teichwirtschaft und Forstwirtschaft zum Einsatz kommen können, ist von Betrieb, Pachtverträgen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den Regelungen der Förderprogramme abhängig und sollte einzelfallbezogen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bayreuth bzw. dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg geklärt werden.

Wichtige Akteure für die Umsetzung des Managementplanes sind daher:

- Stadt Creußen
- Sonstiger Grundeigentümer (Stiftung)
- Anrainer (insbes. Landwirte)
- Landkreis Bayreuth
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bayreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg
- Landschaftspflegeverband Weidenberg und Umgebung e.V.
- Wasserwirtschaftsamt Hof
- Jägerschaft
- Naturschutzverbände wie Bund Naturschutz (BN) und Landesbund für Vogelschutz (LBV)
- Bezirk Oberfranken - Fachberatung für Fischerei
- alle weiteren interessierten und engagierten Institutionen und Einzelpersonen

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort ist die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bayreuth zuständig.

## Abkürzungsverzeichnis

A, B, C	=	Bewertung des Erhaltungs-zu-stands der LRT oder Arten	A = hervorragend B = gut C = mäßig bis schlecht
ABSP	=	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	
AELF	=	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
ASK	=	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt	
BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz	
BayNat200V	=	Bayerische Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete vom 01.02.2016	
BaySF	=	Bayerische Staatsforsten AöR	
BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz	
EA	=	Erschwernisausgleich	
FFB	=	Fischereifachberatung	
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	
Fl.-ID	=	Flächennummer der einzelnen LRT-Flächen	
Fl.-Nr.	=	Flurnummer	
GemBek	=	Gemeinsame Bekanntmachung des Innen-, Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Arbeits- und Umweltministeriums vom 4. August 2000 zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000"	
ha	=	Hektar	
HNB	=	Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken	
LfU	=	Bayerisches Landesamt für Umwelt	
LPV	=	Landschaftspflegeverband	
LRT	=	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	
LWF	=	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft	
MPI	=	Managementplan	
NATURA 2000		Europaweites kohärentes Schutzgebietssystem aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der → FFH-Richtlinie und den Schutzgebieten nach der → Vogelschutz-Richtlinie	
RKT	=	Regionales Kartierteam NATURA 2000 des Forstes, AELF Bamberg/Scheßlitz	
RL BY	=	Rote Liste Bayern	0 = ausgestorben oder verschollen
RL Ofr.	=	Rote Liste Oberfranken (Pflanzen)	1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potentiell gefährdet
SDB	=	Standard-Datenbogen	

---

SPA	=	Special protected areas = → Vogelschutzgebiet
Tf. .01	=	Teilfläche .01 (des FFH-Gebietes)
TK 25	=	Amtliche Topografische Karte 1:25.000
UNB	=	Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt/Kreisfr. Stadt
VNP	=	Vertragsnaturschutzprogramm
VS-RL	=	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG)
WRRL	=	Wasserrahmenrichtlinie

# Anhang

## ***Standard-Datenbogen***

### ***Faltblatt***

### ***Niederschriften und Vermerke***

### ***Schutzgebietsverordnung***

### ***Fotodokumentation***

### ***Übersichtstabelle Maßnahmen im Offenland***

### ***Karten zum Managementplan – Maßnahmen***

- Karte 1: Übersichtskarte
- Karte 2: Bestand und Bewertung –Arten und Lebensraumtypen  
(Anhang I und II der FFH-RL)
- Karte 3: Maßnahmen